

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich / Form

(1) Verträge, die Einkäufe zum Inhalt haben, insbes. Kaufverträge, Werkverträge, Werklieferungsverträge, Dienstleistungsverträge oder sonstige Verträge über den Bezug von Lieferungen oder Leistungen („Einkaufsverträge“), schließen wir nach Maßgabe der nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) ab. Dies gilt auch für Einkaufsverträge, die wir namens und im Auftrag von Dritten abschließen. Diese AEB gelten jedoch nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Unsere AEB gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt – sie gelten nur, sofern wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unser Stillschweigen gilt nicht als Anerkennung, auch nicht nach Zugang derartiger Bedingungen oder wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen vertragliche Leistungen vorbehaltlos annehmen.

(3) Die Annahme unserer Bestellung und die Ausführung unseres Auftrags gelten als Anerkennung unserer AEB. Falls unser Vertragspartner einzelne dieser Bedingungen nicht anerkennen will, muss er ausdrücklich schriftlich widersprechen.

(4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der unserem Vertragspartner zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf abgeschlossene Einkaufsverträge (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind uns gegenüber schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

§ 2 Angebot / Annahme

(1) Unsere Angebote, insbesondere Aufträge und Bestellungen, sind freibleibend und können von uns bis zum Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung jederzeit widerrufen werden.

(2) Unser Vertragspartner ist gehalten, unsere Angebote innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen oder vorbehaltlos auszuführen. Eine verspätete Annahme/Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf der schriftlichen Annahme durch uns.

(3) Von unseren Angeboten abweichende Auftragsbestätigungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Erfolgt diese Bestätigung nicht binnen zwei Wochen, ist der Einkaufsvertrag nicht zustande gekommen. Unser Schweigen gilt nicht als Zustimmung. Unsere Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen oder die Zahlung ersetzen nicht die Annahmeerklärung.

(4) Die in unseren Angeboten genannten Preise verstehen sich ohne die gegebenenfalls anfallende gesetzliche Umsatzsteuer, jedoch einschließlich aller Nebenkosten (insbesondere Transport-, Zoll-, Verpackungs-, Versicherungskosten, Kosten der Rücknahme und Entsorgung der Verpackung).

(5) Die Erstellung und Vorlage von Angeboten durch den Vertragspartner ist für uns kostenlos. An ein vorgelegtes Angebot ist der Vertragspartner für die Dauer von zwei Wochen ab dem auf den Zugang des Angebotes bei uns folgenden Tag gebunden.

(6) Die Annahme von Angeboten des Vertragspartners erfolgt unsererseits ausschließlich durch schriftliche Erklärung.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit / Verzug

(1) Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Termine und/oder Zeiten für Lieferungen und Leistungen sind bindend. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns nach Kenntniserlangung über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Termins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich mindestens in Textform in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Verzugs bleibt davon unberührt. Unterbleibt diese Anzeige oder erfolgt sie nur unvollständig, haftet der Vertragspartner für uns dadurch entstehende Schäden, es sei denn, dass er nicht schuldhaft gehandelt hat.

- (2) Vorzeitige Lieferungen und Leistungen können zurückgewiesen werden, wenn diese nicht in unserem Interesse liegen.
- (3) Der Vertragspartner ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zur Teillieferung nicht berechtigt.
- (4) Wir sind jederzeit berechtigt, durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Termin die Liefer- bzw. Leistungszeit zu verlängern und den Ort der Lieferung/Leistung sowie die Art der Verpackung zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktions- und Leistungsprozesses des Vertragspartners ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 14 Tage beträgt. Wir werden dem Vertragspartner die jeweils durch die Änderungen entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Verzögerungen zur Folge, die sich nicht in den normalen Produktions- und Geschäftsabläufen des Vertragspartners mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermin entsprechend. Der Vertragspartner wird uns die von ihm nach sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Verzögerungen rechtzeitig vor dem Liefer- bzw. Leistungstermin, mindestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1, in Textform anzeigen.
- (5) Erbringt unser Vertragspartner seine Lieferung bzw. Leistung nicht oder nicht zum Termin bzw. innerhalb der vereinbarten Zeit oder kommt er auf andere Weise in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 6 und Abs. 7 bleiben unberührt.
- (6) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung oder Leistung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund der Bestellung bestimmen, so kommt der Vertragspartner mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
- (7) Wir sind – unabhängig von unseren weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – berechtigt, im Falle des Verzuges nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Vertragspartner für jede angefangene Woche des weiteren Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Netto-Auftragswertes zu verlangen, insgesamt jedoch maximal 5 % des Netto-Auftragswertes. Die Vertragsstrafe ist auf den zu ersetzenden Verzugsschaden nicht anzurechnen.

§ 4 Leistung / Lieferung / Gefahrenübergang / Annahmeverzug / Abnahme

- (1) Der Vertragspartner ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen oder Unterbeauftragungen zu erteilen. Der Vertragspartner trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. In jedem Fall der erlaubten Unterbeauftragung bzw. Einbeziehung von Dritten durch den Vertragspartner hat dies unter Vereinbarung dieser AEB zu erfolgen.
- (2) Die Lieferung an uns erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Hamburg zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- (3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelbezeichnung, Teilenummer und Anzahl), Benennung mitgelieferter Bescheinigungen/ Dokumente sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Ware, die nicht aus dem Gebiet der europäischen Gemeinschaft stammt, ist als solche zu kennzeichnen. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden. Bei Zuwiderhandlungen gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern, es sei denn, die Zuwiderhandlung ist vom Vertragspartner nicht zu vertreten. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- (5) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Vertragspartner muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Vertragspartner herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Vertragspartner weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
- (6) Die Ausstellung von Empfangsquittungen oder die Zahlung auf Lieferungen bzw. Leistungen des Vertragspartners beinhaltet nicht den Verzicht auf mögliche Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche.

(7) Werden bei Vertragsausführung existierende Bestandteile eines Werkstücks oder sonstiges Material ersetzt, ist uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die ersetzten Altteile oder Materialien sind 30 Tage nach vollständiger Erfüllung der dem Vertragspartner obliegenden Hauptleistungspflichten aufzubewahren. Verlangen wir innerhalb dieses Zeitraumes die Herausgabe nicht, hat der Vertragspartner die Altteile und sonstigen Materialien auf eigene Kosten zu vernichten und die Vernichtung uns gegenüber nachzuweisen. Eine anderweitige Verwertung gleich welcher Art ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(8) Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns alle Wartungshandbücher, Servicebekanntmachungen, Serviceinformationsbriefe und andere Informationen, die für uns notwendig sind, um den Lieferungs- oder Leistungsgegenstand nutzen, warten oder in Stand setzen zu können („Dokumentation“), in dem Umfang, in dem wir sie anfordern, ohne zusätzliches Entgelt in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Spätere Änderungen dieser Dokumente sind von der Verpflichtung ebenso umfasst. Soweit anwendbar, soll die Dokumentation dem ARINC 625 Standard entsprechen. Die Dokumentation ist zu adressieren an:

avionic design GmbH, Technische Dokumentation, Wragekamp 10, 22397 Hamburg, Deutschland,
doku@avionic-design.de

(9) Bei Werk- und Werklieferungsverträgen ist eine Abnahme erforderlich. Die Abnahme des Werkes erfolgt ausschließlich durch ausdrückliche schriftliche Erklärung unsererseits. Die vorbehaltlose Abnahme des Werkes führt nicht zum Verlust unserer Gewährleistungs- oder sonstiger Rechte oder Vertragsstrafenansprüche. Wir sind berechtigt, eine etwa verfallene Vertragsstrafe trotz Abnahme bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

§ 5 Verwendung in der Luftfahrtindustrie / besondere Pflichten

(1) Die Avionic Design GmbH ist ein Zulieferer für die Luftfahrtindustrie. Gelieferte Produkte werden unter anderem als Komponenten für Flugzeugbauteile verwendet. Vor diesem Hintergrund gelten insbesondere die nachfolgend benannten Qualitätsabsprachen und besonderen Pflichten.

(2) Lieferungen und Leistungen an uns haben ausschließlich gemäß der EN 9100 oder der DIN EN ISO 9001, mindestens jedoch aufgrund der vom Vertragspartner gemachten Angaben im Zuge der im Vorfeld erteilten Lieferantenauskunft zu erfolgen.

(3) Der Vertragspartner ist neben seiner Pflicht zur mangelfreien Lieferung und Leistung insbesondere verpflichtet,

- ausschließlich die im Einkaufsvertrag benannten oder sonst vereinbarten Materialien zu verwenden und von uns gemäß Vertrag vorgegebene Maß- und Mengenangaben zu beachten. Abweichungen sind nur mit unserer vorheriger schriftlichen Zustimmung zulässig;
- im Einkaufsvertrag aufgeführte Bescheinigungen, Dokumente sowie sonstige Dokumente, die für den Einsatz der Lieferung/Leistung zum vertragsgemäßen Zweck erforderlich sind oder deren Erforderlichkeit sich aus dem vertragsgemäßen Verwendungszweck der Lieferung ergibt, mitzuliefern. Er steht dafür ein, dass mitzuliefernde Material-Zertifikate den anzuwendenden luftfahrtrechtlichen Vorschriften und den von uns vorgegebenen Anforderungen entsprechen;
- dafür Sorge zu tragen, dass die Lieferungen oder Leistungen den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland sowie nationalen und internationalen luftfahrtrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsbestimmungen, als auch sonstigen einschlägigen Unfallverhütungs-, Umwelt- oder Arbeitsschutzvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen;
- dafür Sorge zu tragen, dass die Lieferungen oder Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen und auch nicht mit sonstigen Rechten Dritter belastet sind.

(4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns und unseren Auftraggebern sowie den Vertretern der regelsetzenden Behörden den Zugang zu allen mit unserer Bestellung zusammenhängenden Produktions- und Verwaltungseinrichtungen auf Aufforderung zu verschaffen sowie Einsicht in die mit der Produktion im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen, Unterlagen und Datenträger auf Aufforderung innerhalb von 1 Woche zu gewähren.

(5) Der Vertragspartner ist verpflichtet, qualitätsrelevante Dokumente und Aufzeichnungen für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

(6) Der Vertragspartner verpflichtet sich, Änderungen bzw. Abweichungen an Produkt- oder Prozessdefinitionen, Änderungen bei seinen Lieferanten sowie Änderungen des Standortes der Produktionsanlage nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung vorzunehmen.

- (7) Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns nichtkonforme Produkte zu melden. Die Disposition nichtkonformer Teile darf nicht ohne unsere schriftliche Genehmigung stattfinden.
- (8) Abkündigungen bereits gelieferter Artikel sind rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, sodass eine Frist von mindestens einem halben Jahr für die Platzierung einer letzten Bestellung gegeben ist.
- (9) Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren, wenn von uns bestellte Waren oder Materialien für von uns bestellte Leistungen Substanzen enthalten, die in dem Dokument "Restricted and declarable substance list" (diesen AEB als **Anlage 1** beigefügt) aufgeführt sind. Wenn die Waren und/oder Materialien diese Substanzen enthalten, sind wir berechtigt, von der jeweiligen Bestellung bzw. dem Einkaufsvertrag zurückzutreten.
- (10) Über die Qualität der Lieferungen oder Leistungen beeinflussende Veränderungen im Unternehmen des Vertragspartners, insbesondere in der Organisation, des Standortes oder bei der Fertigung/Herstellung, hat der Vertragspartner uns bei andauernden Geschäftsbeziehungen unverzüglich zu informieren.
- (11) Bei andauernden Geschäftsbeziehungen haben wir das Recht, bei dem Vertragspartner – ggfls. auch mit Vertretern der zuständigen Luftfahrtbehörde – jederzeit während der üblichen Betriebs- und Geschäftsstunden, insbesondere aber bei festgestellten Mängeln an Lieferungen oder Leistungen, Qualitätsaudits durchzuführen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns die insoweit erforderliche Unterstützung sowie Zugang zu relevanten Unterlagen, Produktions- und sonstigen Betriebsstätten sowie Geschäftsräumen zu gewähren. Nach dem Audit von uns geforderte qualitätssichernde Maßnahmen, die für die Einhaltung von anerkannten Regeln der Technik oder von Sicherheitsvorschriften erforderlich sind, sind vom Vertragspartner auf dessen Kosten durchzuführen. Verweigert der Vertragspartner die Durchführung des Audits, ohne dass das Audit seinen berechtigten Interessen widersprechen würde, oder verweigert er die Beseitigung von Beanstandungen, sind wir nach entsprechender Fristsetzung berechtigt, vom Einkaufsvertrag zurückzutreten oder – bei Dauerschuldverhältnissen – den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Sowohl im Fall des Rücktritts als auch der Kündigung aus wichtigem Grund sind wir berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

§ 6 Rechnungen / Preise / Zahlung

- (1) Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, -position, -datum und Mengenangabe mit Einzel- und Positionspreis per im Einkaufsvertrag genannter Rechnungsadresse zu erstellen. Sie haben steuerrechtlichen, insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften zu genügen. Rechnungen für Teillieferungen sind als solche kenntlich zu machen. Von Satz 1 oder 2 abweichende Rechnungen führen zu einem Zurückbehaltungsrecht zu unseren Gunsten.
- (2) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich für Lieferung frei Haus, einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie einschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- (3) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Vertragspartners sowie alle Nebenkosten (v.a. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- (4) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Teilrechnungen werden erst nach vollständiger Erfüllung des Vertrages beglichen, es sei denn, etwas anderes wird ausdrücklich vereinbart. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Vertragspartner 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- (5) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen.
- (7) Der Vertragspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Vertragspartner wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

(2) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Vertragspartners auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 8 Mangelhafte Lieferung

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferung bzw. Leistung (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Vertragspartner gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Vertragspartner insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrenübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Einkaufsvertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Vertragspartner oder einem Hersteller stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Durch Abnahme oder Bestätigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

(5) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung abgesendet wird.

(6) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau bei uns oder unserem Kunden, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Vertragspartner aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(7) Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Vertragspartner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Vertragspartner fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Vertragspartner unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(8) Der Vertragspartner gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Im Verschuldensfall ist der Vertragspartner verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter freizuhalten, die diese wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten gegenüber uns aufgrund der Lieferung oder Leistung des Vertragspartners geltend machen. Diese Freihalteverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf alle uns entstehenden Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung sowie von dieser zu leistende Schadensersatzzahlungen. Wir sind berechtigt, vom Vertragspartner im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte angemessene Sicherheit bis zur Höhe des zu erwartenden Schadens zu verlangen.

(9) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 9 Produzentenhaftung / Versicherung / Sicherheitseinbehalt

(1) Ist der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Vertragspartner Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Vertragspartner hat eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten (für die Produkthaftpflichtversicherung gilt eine Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Personen-/Sachschaden insoweit als angemessen). Soweit aufgrund der zu erbringenden Lieferung bzw. Leistungen das Luftfahrtrisiko verwirklicht werden könnte, hat sich die Versicherung auch auf dieses Risiko zu erstrecken. Die Versicherung ist uns auf Verlangen – auch nach Erfüllung des Einkaufsvertrages – nachzuweisen. Ist eine solche Versicherung nicht abgeschlossen, sind wir berechtigt, den Vertragspartner zum Abschluss und Nachweis einer solchen Versicherung unter Fristsetzung aufzufordern. Geschieht dies binnen der gesetzten Frist nicht, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, Schadensersatz statt der Leistung oder Schadensersatz neben der Leistung zu verlangen.

(4) Bei Werk- und Werklieferungsverträgen sind wir berechtigt, für die Dauer der Gewährleistungsfrist einen Sicherheitseinbehalt von 5 % der Vertragssumme vorzunehmen, es sei denn, der Vertragspartner leistet Sicherheit durch Beibringung einer über diesen Zeitraum laufenden selbstschuldnerischen und unwiderruflichen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse.

§ 10 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrenübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige an den Vertragspartner ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Vertragspartners davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vorgenommen hat.

(4) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

11. Exportkontrollrecht

(1) Die Parteien erkennen an, dass die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung dem Exportkontrollrecht der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika (insgesamt „Exportkontrollrecht“), insbesondere auch den Regelungen nach den U.S. Export Administration Regulations (EAR), 15 CFR Parts 730-774, International Traffic in Arms Regulations (ITAR), 22 CFR Parts 120-130 und U.S. economic sanctions regulations (OFAC regulations), 31 CFR Parts 500-598) unterliegen kann.

(2) Jede Partei erkennt die gegenseitige Verpflichtung an, dem anwendbaren Exportkontrollrecht im Rahmen der Vertragserfüllung zu entsprechen. Als Teil dieser Verpflichtung versichert der Vertragspartner, dass die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung an uns unter Einhaltung des anwendbaren Exportkontrollrechts erfolgt.

(3) Der Vertragspartner informiert uns vor Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung über die korrekte Exportklassifikation (bspw. Einordnung in die Ausfuhrliste des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Einordnung in die jeweilige Kategorie der US-amerikanischen United States Munitions List oder die Export Control Classification Number im Sinne der US-amerikanischen Export Administration Rules) der für die Leistungserbringung verwendeten Güter und stellt uns alle dafür nötigen Informationen zur Verfügung. Der Vertragspartner hat uns auf Anfrage angemessen zu unterstützen, um die Einhaltung des Exportkontrollrechts sicherzustellen. Als Teil dieser Unterstützung hat uns der Vertragspartner zu informieren, ob die Erbringung einer vertraglich geschuldeten Leistung einer Exporterlaubnis gemäß des anwendbaren Exportkontrollrechts bedarf und ob wir zur Beschaffung der Exporterlaubnis bestimmte Dokumente zur Verfügung stellen müssen.

(4) Für jede Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung, für die eine Exporterlaubnis nach Exportkontrollrecht notwendig ist, wird der Vertragspartner für uns unentgeltlich und innerhalb der vereinbarten Leistungszeit eine entsprechende Erlaubnis beschaffen.

(5) Soweit der Vertragspartner die „U.S. Principal Party in Interest (USPPI)“ ist, verpflichtet er sich, alle auf die USPPI anwendbaren Bestimmungen, die für U.S.-amerikanische Exportgeschäfte gelten, einzuhalten. Soweit wir die „Foreign Principal Party in Interest (FPPI)“ sind, ist der Vertragspartner berechtigt und verpflichtet, als Vertreter für uns aufzutreten, soweit „Electronic Export Information“ nach U.S.-amerikanischem Exportkontrollrecht erstellt und der zuständigen Behörde übermittelt werden muss.

12. Lizenzen

Erbringt der Vertragspartner für uns vertragsgemäß entgeltliche Forschungs- und Entwicklungsleistungen, so überträgt er bereits mit Abschluss des Vertrages alle Rechte an den dadurch gewonnenen Ergebnissen, einschließlich der Rechte an etwaigen Erfindungen und urheberrechtlichfähigen Werken, an uns und verpflichtet sich, alles zu unternehmen, um diese Rechteübertragung zu ermöglichen. Soweit eine Vollrechtsübertragung nicht möglich ist, räumt uns der Vertragspartner an diesen Ergebnissen das ausschließliche, für die gesamte Schutzdauer geltende, unwiderrufliche, weltweite, übertragbare unterlizensierbare Nutzungs- und Verwertungsrecht für jegliche Zwecke und Verwendungsmöglichkeiten in der Luftfahrtindustrie ein.

13. Compliance

(1) Der Vertragspartner garantiert, dass

- der Einkaufsvertrag und die darauf eingegangene Geschäftsbeziehung sowie die in diesem Rahmen vorgenommenen Aktivitäten des Vertragspartners keine im Zusammenhang mit Bestechung und/oder Korruption stehenden Gesetze, insbesondere das Übereinkommen der OECD über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen verletzen oder verletzt werden oder uns zu einem Bruch solcher Gesetze führen, und ferner, dass der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen die anwendbaren Gesetze und die Bestimmungen dieses Vertrags zu jedem Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit beachten wird,
- weder der Vertragspartner noch mit Kenntnis des Vertragspartner eine andere Person, insbesondere Mitarbeiter oder Agenten des Vertragspartner, sei es direkt oder indirekt, eine Geld- oder Sachleistung, ein Darlehen, ein Geschenk, eine Spende oder eine sonstige Leistung von Wert zugunsten eines Verantwortlichen oder Angestellten einer staatlichen Behörde, staatlichen Stelle, staatlichen Agentur, eines staatlichen Unternehmens, einer staatlichen internationalen Organisation, eines politischen Kandidaten, einer politischen Partei oder eines Funktionärs einer solchen oder einer in amtlicher Eigenschaft handelnden Person für die vorstehend genannten (zusammen „Amtsträger“) oder einer anderen Person angeboten haben oder anbieten werden, um einen rechtswidrigen Vorteil zu erlangen,
- der AN uns jeden Wechsel der Beteiligungsverhältnisse innerhalb von vier Wochen anzeigen wird.

(2) Unbeschadet sonstiger Rechte sind wir berechtigt, den Einkaufsvertrag und sämtliche Anlagen sowie etwaige sonstige vertragliche Beziehungen ohne vorherige Mitteilung ganz oder teilweise zu kündigen, wenn wir Kenntnis erlangen oder der Verdacht besteht, dass der Vertragspartner gegen die ihm obliegenden Pflichten dieses Artikels verstößt.

(3) Wir sind berechtigt, ein Anti-Korruptions-Audit von Geschäftsbüchern und -unterlagen des Vertragspartners durchzuführen, soweit dies erforderlich und zweckmäßig ist, um sicherzustellen, dass der Vertragspartner die Verpflichtungen dieses Artikels erfüllt.

§ 14 Geheimhaltung / Beistellungen / Abtretung

1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Lieferung/Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Einkaufsvertrags auf unser Verlangen an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Einkaufsvertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Vertragspartner zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Vertragspartners gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(3) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Vertragspartner in Werbematerial, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Gegenstände nicht ausstellen. Der Vertragspartner wird seine ggf. eingeschalteten Unterpelieferanten entsprechend unterrichten.

(4) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Forderung aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderung handelt.

§ 15 Rechtswahl / Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Vertragspartner Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Hamburg. Entsprechendes gilt, wenn der Vertragspartner Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AEB oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie die des Vertrages nicht.

(4) Im Falle von Widersprüchen zwischen der englischen und der deutschen Fassung dieser AEB genießt die deutsche Fassung Vorrang.

Anlage: Restricted and declarable substance list

avionic design GmbH
Wragekamp 10
22397 Hamburg
Deutschland

01.Juli 2018